



5 StR 462/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 23. Oktober 2001  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Totschlags u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 2001 beschlossen:

1. Frau S wird auf ihren Antrag als Nebenklägerin zugelassen (§ 395 Abs. 2 Nr. 1, § 396 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Ihr wird nach § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozeßkostenhilfe bewilligt mit der Maßgabe, daß sie eine Monatsrate von 190 DM aufzubringen hat.

2. Die Revisionen der Angeklagten B und J gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 22. Mai 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Harms            Häger            Gerhardt  
Brause            Schaal